

Interpellation Losa-Mörschwil / Blumer-Gossau / Monstein-St.Gallen vom 29. November 2022

Mikroplastik in unseren Böden – was unternimmt der Kanton?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. März 2023

Jeannette Losa-Mörschwil, Ruedi Blumer-Gossau und Andrin Monstein-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 29. November 2022, ob bereits Vorschriften bei Bewilligungsverfahren zur Vermeidung des Mikroplastik-Eintrags in die Umwelt bestehen, was der Kanton tun will, um Mikroplastik zu reduzieren, und ob die Regierung bereit ist, entsprechende Vorschriften und Richtlinien für Baubewilligungen zu erlassen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Es trifft zu, dass trotz zahlreicher Massnahmen in der Schweiz jährlich immer noch grosse Mengen an Kunststoffen als Makro- und Mikroplastik in die Umwelt gelangen.

Gemäss Bundesamt für Umwelt (BAFU) sind als Hauptemissionsquellen für den Eintrag von Makro- und Mikroplastik in den Boden Reifenabrieb, Littering und Kunststoffe aus der Landwirtschaft zu nennen. Auch die Bauwirtschaft hat über verschiedenste Anwendungen einen nicht zu vernachlässigenden Anteil am Eintrag. Gemäss BAFU gelangen aus der Bauwirtschaft jährlich rund 760 Tonnen Makro- und 150 Tonnen Mikroplastik in die Umwelt. Detaillierte Daten zum Kunststoffeintrag aus der Bauwirtschaft in den Boden gibt es bisher jedoch kaum, lediglich die Kunststoffrasenplätze wurden näher untersucht.

Grundsätzlich gibt es zum Verhalten der Kunststoffe im Boden, zur Verlagerung in die Tiefe und speziell ins Grund- oder Oberflächenwasser, zu den Auswirkungen auf die Bodenlebewesen bzw. die Bodenfruchtbarkeit und zum Transfer über die Nahrungskette in Mensch und Tier noch grosse Erkenntnislücken. Insbesondere existiert bis heute keine standardisierte Methode zur Art- und Mengenbestimmung von Kunststoffen in Böden. Eine Einordnung der Risiken für Menschen, Tiere und Ökosysteme ist mit den bislang in der Umwelt gefundenen Konzentrationen und dem oftmals fehlenden Wissen noch nicht möglich.

Demgegenüber ist ein klarer Trend zur vermehrten Anwendung von Kunststoffen bzw. von Kunststoff-Rezyklaten (zwecks Ressourcenschonung) auch in der Baubranche zu beobachten. Inwiefern Verwitterung, Degradation und Abrieb dieser im Baubereich eingesetzten Kunststoffe zu Mikroplastik führen und welchen Einfluss dies auf Boden, Untergrund und die Gewässer hat, ist bis heute noch kaum bekannt.

Die Regierung geht mit der Ansicht der Interpellantin und der Interpellanten einig, dass Kunststoffe (insbesondere Mikroplastik) als persistente synthetische Materialien nicht in die Umwelt gehören. Die weitere Zunahme des Kunststoffkonsums in verschiedensten Anwendungen wird bei ungebremsstem Eintrag von Kunststoffen in die Umwelt dazu führen, dass die Umweltkonzentrationen weiter zunehmen. Dies wird in der Folge zu einer erhöhten Exposition von Menschen, Tieren und Ökosystemen führen. Damit dies nicht zu einem ernsthaften Problem wird, müssen die Einträge so weit wie möglich reduziert werden. Der Bundesrat unterstützt denn auch die abgeänderte Motion der Kommission für Umwelt, Raumplanung, Energie und Kommunikation des Nationalrates UREK-N (18.3712) «Weniger Plastikmüll in Gewässern und Böden». Diese Motion beauftragt den Bundesrat, «gemeinsam mit den betroffenen Branchen Massnahmen zu prüfen

und zu ergreifen, um der Belastung der Umwelt durch Kunststoffe umfassend und unter Einbezug der Hauptemissionsquellen effizient entgegenzutreten».

Zu den einzelnen Fragen:

1. Soweit ersichtlich existieren keine spezifischen Vorschriften, um den Mikroplastik-Eintrag in die Umwelt im Rahmen von Bewilligungsverfahren zu reduzieren. Lediglich bei den eingangs erwähnten Kunststoffrasenplätzen existieren Empfehlungen wie z.B. «Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen – Empfehlung zur Umweltverträglichkeit» des Bundesamtes für Sport oder das kantonale Merkblatt «Entwässerung von Kunststoffrasenplätzen»¹. Demgegenüber sind die Abläufe beim Rückbau von Bauten und Anlagen – und entsprechend auch beim Rückbau von Bauteilen aus Kunststoff – in der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600) geregelt.
2. Wie eingangs erwähnt, sind Reifenabrieb, Littering und Kunststoffe aus der Landwirtschaft (insbesondere mit Kunststoffen verunreinigte Gärgut- und Kompostdünger) Hauptemissionsquellen für den Eintrag von Makro- und Mikroplastik in den Boden. Die Regierung setzt daher ihre Schwerpunkte in diesen Bereichen.

Ein grosser Teil des Reifenabriebs wird in unterschiedlichen Entwässerungssystemen zurückgehalten (Strassenabwasser-Behandlungsanlagen, Kläranlagen). Ein kleinerer Teil gelangt mit der Entwässerung über das Bankett entlang stark befahrener Strassen in die Böden. Auf der Grundlage der Bodenschutzgesetzgebung wird die Verschleppung dieses stark belasteten Bodenmaterials (Mikroplastik, Blei, PAK usw.) unterbunden, indem das belastete Bodenmaterial an einem Ort mit vergleichbarer Belastung wieder einzubauen oder gesetzeskonform zu entsorgen ist. Zuständig für den Vollzug sind Bund (Nationalstrassen), Kantone (Kantonsstrassen) und Gemeinden (Gemeindestrassen).

Das Thema Littering ist Teil der Abfallplanung des Kantons. Die Zuständigkeit für das Littering obliegt nach Art. 44 Bst. a des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) den politischen Gemeinden. Dem Kanton wurde in diesem Bereich eine koordinierende Funktion übertragen. Dementsprechend ist er als Informationsdrehscheibe zwischen den Gemeinden, anderen Kantonen, dem Bund und verschiedenen Verbänden tätig. Das BAFU, die kantonalen Umweltämter, das Fürstentum Lichtenstein, der Schweizerische Verband Kommunale Infrastruktur und die IG saubere Umwelt betreiben zu diesem Zweck die Littering Toolbox² Der Kanton St.Gallen verfügt mit Art. 7^{bis} des Übertretungsstrafgesetzes (sGS 921.1) zudem über eine gesetzliche Grundlage, um Littering strafrechtlich zu ahnden.

Kompost und Gärgut aus landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Anlagen werden im Kanton St.Gallen im Rahmen des Inspektorats der Kompostier- und Vergärbranche Schweiz regelmässig auf den Gehalt an Kunststoffen geprüft. Bei Überschreitung der geltenden Grenzwerte werden Massnahmen ergriffen, um den Eintrag von Kunststoffen in die Umwelt zu begrenzen.

3. Die Regierung erachtet es nicht als zweckmässig, für den Kanton St.Gallen Vorschriften und Richtlinien zum Einsatz von (Recycling-)Kunststoffprodukten in der Baubranche zu erarbeiten bzw. solche im Rahmen von Baubewilligungen zu verfügen. Die Festlegung von Beschränkungen und Verboten für Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen obliegt dem Bund und fällt nicht in die

¹ Abrufbar unter www.awe.sg.ch.

² www.littering-toolbox.ch

Zuständigkeit des Kantons. Die entsprechenden Vorgaben werden in der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung festgelegt. Jüngstes Beispiel ist das Verbot der oxo-abbaubaren Kunststoffe im Jahr 2022 (Kunststoff mit Zusatzstoffen, die den Zerfall in Mikropartikel oder den chemischen Abbau bewirken).